



Vorlage Nr.: V0554/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Altstadt	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend (feder- führend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Stadtentwicklung

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee).

bereits gefasste Beschlüsse:

A0198-SR31-06,
 V0679-SR19-2005,
 V3530-SR71-04,
 V1249-28-2001,
 V3955-SR 77-04

aufzuhebende Beschlüsse:

-

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|--|--|
| * HH-Stelle/Finanzposition: | 6020.110.0000
Benutzungs- und ähnliche Entgelte |
| * einmalige Kosten bzw. Ausgaben: | |
| * laufende Kosten bzw. Ausgaben: | |
| * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur
Ausgabendeckung: | Mindereinnahmen ca. 97.000 EUR pro Jahr
nur bei Volksfesten |
| * jährliche Belastung bzw.
Folgekosten gem. § 10 KomHVO: | |

Begründung:

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 03.05.2001, V1249-28-2001, wurde der Platz an der Pieschener Allee als Interimsstandort für Volksfeste und als Busparkplatz durch den Stadtrat bestätigt. Zwischenzeitlich wurde mit dem Stadtratsbeschluss V3530-SR71-04 entschieden, auf dieser Fläche die regelmäßig wiederkehrenden Volksfeste wie Frühlingsfest, Vogelwiese und Herbstfest stattfinden zu lassen.

Andererseits wurde der Parkplatz Pieschener Allee mit dem Beschluss Nr. V3955-SR77-04 in das Reisebuspark-/leitsystem der Landeshauptstadt Dresden integriert. Wegen der vorrangigen Nutzung als Busparkplatz erfolgte die Widmung als öffentlicher Platz im Sinne des SächsStrG (Busparkplatz). Somit stellen sämtliche Nutzungen des Parkplatzes, die über diese Widmung hinausgehen, eine Sondernutzung im Sinne des §18 des SächsStrG dar und bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden. Es können also nicht mehr wie bisher privatrechtliche Vereinbarungen der Landeshauptstadt Dresden mit den Veranstaltern der Volksfeste abgeschlossen werden.

Die geltende Sondernutzungssatzung wird den Anforderungen an die Sondernutzung für den Parkplatz Pieschener Allee nicht in vollem Umfang gerecht. Sie berücksichtigt insbesondere nicht den konkreten Regelungsbedarf für Sondernutzungen durch Volksfeste. Des Weiteren ist im Gebührenkatalog kein diesbezüglicher konkreter Gebührentatbestand enthalten.

Die Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungssatzung liegen deutlich höher als die bisher vereinbarten Nutzungsgebühren für die ungewidmete Fläche. Sie werden seitens des Schaustellerverbandes als zu hoch und als wirtschaftlich nicht tragbar angesehen. Eine Offenlegung der bisher erzielten Umsätze, Kosten und Gewinne erfolgte jedoch nicht. Demzufolge konnte eine Prüfung hinsichtlich der Belastbarkeit nicht erfolgen.

Des Weiteren hat sich in den vergangenen Jahren die Nutzung des Parkplatzes durch einen Zirkus in der Vorweihnachtszeit etabliert. Auch diese Nutzung ist seitens der Landeshauptstadt Dresden gewünscht. Im vergangenen Jahr kam die Nutzung durch einen weiteren Zirkus hinzu.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Sondernutzungen auf dem Parkplatz Pieschener Allee angestrebt werden, denen sich die Landeshauptstadt Dresden nicht verschließen kann. Hier sei beispielsweise die beabsichtigte Nutzung im Rahmen des Evangelischen Kirchentages 2011 genannt.

Andererseits sind Sondernutzungen auf dem Parkplatz Pieschener Allee hinsichtlich Art und Anzahl zu beschränken, damit der in der Widmung festgelegte Gemeingebrauch hinter den Sondernutzungen nicht zu stark zurücktritt. Insbesondere muss die weiterhin bestehende Bedeutung des Parkplatzes Pieschener Allee als zentraler Busparkplatz berücksichtigt werden, da der Gemeingebrauch des Parkplatzes durch diese Sondernutzungen nicht unerheblich eingeschränkt wird.

Es musste deshalb nach einem geeigneten Instrument gesucht werden, das zum einen den Umfang der zu gestattenden Sondernutzungen festschreibt und zum anderen außerdem die Höhe der für diese Art der Sondernutzung zu erhebenden Gebühren festlegt.

Insbesondere war zu berücksichtigen, dass für die Durchführung von Volksfesten auf dem Parkplatz Pieschener Allee nicht unerhebliche Standortnachteile gegenüber öffentlichen Plätzen im Stadtkern und in den Stadtteilen bestehen. Diesem Umstand wird auch die Einordnung in die Sondernutzungskategorie IV nicht gerecht.

Als erheblicher Standortnachteil ist die bestehende Hochwassergefahr zu bewerten, welche die Sondernutzer zwingt, innerhalb kürzester Frist sämtliche Sondernutzungsanlagen zu entfernen. Einnahmen sind in dieser Zeit nicht erzielbar, sodass die Durchführung von Volksfesten auf diesem Platz unwirtschaftlicher ist als an anderen Orten. Die Schausteller wägen auch ab, ob sich unter dieser bestehenden Gefährdung eine Teilnahme am Volksfest wirtschaftlich lohnt und machen eine Teilnahme von dieser Bewertung abhängig.

Des Weiteren ist der Parkplatz Pieschener Allee von seiner örtlichen Lage nicht annähernd so attraktiv wie andere Plätze im Stadtgebiet oder das frühere Volksfestgelände, sodass nach Aussage des Schaustellerverbandes Laufkundschaft ausbleibt.

Bei der Durchführung der Sondernutzungen wird der Gemeingebrauch des Parkplatzes nicht unerheblich eingeschränkt, zumal die vorgenannten Nutzungen in den Kalendermonaten stattfinden, in denen auch der Bedarf auf Bereitstellung eines Busparkplatzes am größten ist.

Als mögliche Sondernutzungen des Parkplatzes Pieschener Allee sollen

- höchstens drei Volksfeste je Kalenderjahr für eine Öffnungszeit für jeweils ca. drei Wochen;
- höchstens ein Zirkusgastspiel im Monat Dezember, längstens bis zum 6. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres (Spielzeit),
- höchstens ein weiteres Zirkusgastspiel im Kalenderjahr für eine Spielzeit von bis zu drei Wochen sowie
- Sondernutzungen zur Durchführung von Großveranstaltung mit besonderem überregionalem Charakter, die außerdem gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen,

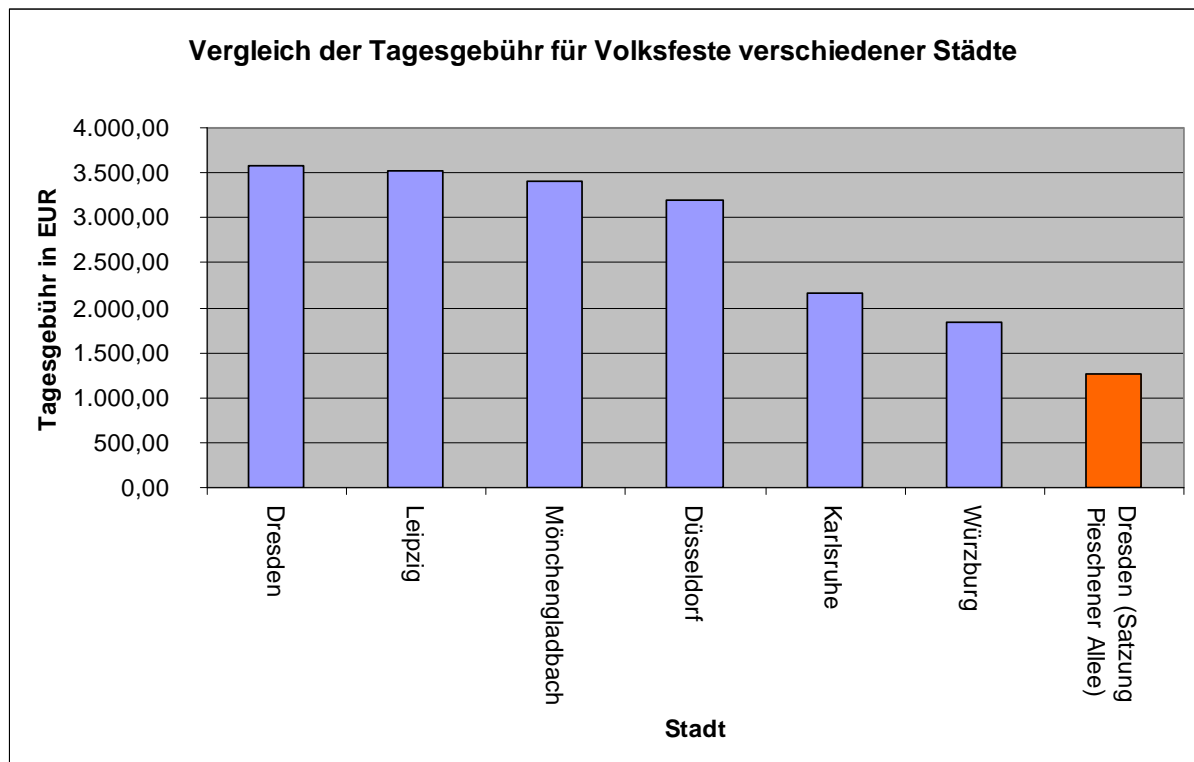
zugelassen werden.

Um diesen spezifischen Bedingungen Rechnung zu tragen, wird es notwendig, eine separate Sondernutzungssatzung zu erlassen, welche nur für den Parkplatz Pieschener Allee gilt. Der Satzungsentwurf wird als Anlage beigefügt.

Bei der Festlegung der Sondernutzungsgebühren war zu beachten, dass diese angemessen sein müssen. Dies bedeutet, dass sowohl der Entzug des Gemeingebrauchs während der Sondernutzung als auch das wirtschaftliche Interesse der Sondernutzer zu berücksichtigen sind.

Zur Ermittlung der Gebührenhöhe wurden die nach der (allgemeinen) Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden anfallenden Gebühren für das Frühlingsfest 2009 den Gebühren gegenübergestellt, die sich nach den Satzungen von Leipzig, Mönchengladbach, Düsseldorf, Karlsruhe und Würzburg ergeben hätten. Da die meisten Gemeinden fiskalische Grundstücke als Volksfestgelände zur Verfügung stellen, konnten in den Vergleich der Sondernutzungsgebühren für derartige Nutzungen nur Städte einbezogen werden, in denen solche Volksfeste im öffentlichen Straßenraum stattfinden. Zum Vergleich sind die Gebühren, die sich nach der Sondernutzungssatzung Pieschener Allee ergeben würden, dargestellt.

Stadt	Gebühr pro Tag	
Dresden	3.572,00 EUR	(Sondernutzungssatzung, Kat. IV)
Leipzig	3.513,51 EUR	
Mönchengladbach	3.401,55 EUR	
Düsseldorf	3.194,10 EUR	
Karlsruhe	2.163,18 EUR	
Würzburg	1.836,50 EUR	
Dresden	1.259,00 EUR	(nach Sondernutzungssatzung Pieschener Allee)



Aus diesem Vergleich ergibt sich, dass die nach der (allgemeinen) Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden zu erhebenden Gebühren ungefähr auf dem Niveau der in Leipzig anfallenden Sondernutzungsgebühren liegen. In der gleichen Größenordnung bewegen sich auch die in den Städten Mönchengladbach und Düsseldorf erhobenen Sondernutzungsgebühren. Lediglich in Karlsruhe und Würzburg sind diese Sondernutzungsgebühren deutlich geringer. Allerdings handelt es sich hierbei auch um Städte, die weder hinsichtlich ihrer Größe noch ihrer Bedeutung vergleichbar sind.

Um dennoch dem Anliegen des Stadtrates und dem Wunsch der Schausteller zu entsprechen, möglichst geringe Sondernutzungsgebühren vorzusehen, wurden die in der Stadt Würzburg erhobenen Gebühren herangezogen. Es wird jedoch für zweckmäßiger erachtet, in Abhängigkeit von der Größe des Fahr-/Laufgeschäftes und der dadurch in Anspruch genommenen Parkplatzfläche pauschalierte Gebühren zu verwenden. Die in der Stadt Würzburg vorgesehenen Gebühren je laufenden Meter Frontlänge wurden deshalb auf die hier zur Anwendung kommenden Flächengebühren umgerechnet. Es bietet sich auch nicht an, konkrete Fahr-/Laufgeschäfte mit Gebühren zu belegen. Dies hätte zur Folge, dass sich gegebenenfalls bei neuen, bisher nicht vorhandenen Fahr-/Laufgeschäften die Gebührenerhebung und deren Nachvollziehbarkeit erschweren.

1. Fahr-/Laufgeschäfte mit einer Fläche von größer 200 bis 400 m²
In der Stadt Würzburg werden hier Gebühren von 46,01 EUR bis 70,30 EUR je Tag erhoben. Für den Parkplatz Pieschener Allee ist eine Gebühr von 25,00 EUR je Tag vorgesehen. Dies sind 35 % der Höchstgebühr und 54 % der niedrigsten Gebühr in der Stadt Würzburg.

2. Fahr-/Laufgeschäfte mit einer Größe über 400 m²
In der Stadt Würzburg werden hier Gebühren von 75,89 EUR bis 110,25 EUR pro Tag erhoben. In der Sondernutzungssatzung Pieschener Allee ist vorgesehen eine Gebühr von 30,00 EUR je Tag zu erheben. Dies bedeutet im Vergleich mit der Stadt Würzburg 27 % der Höchstgebühr und 39 % der niedrigsten Gebühr.

3. Fahr-/Laufgeschäfte mit einer Größe bis zu 200 m²
Dieser Gebührentatbestand wurde als Pauschale in Höhe von 20,00 EUR pro Tag aufgenommen, um auch für kleinere Geschäfte einen angemessenen Gebührentatbestand zu schaffen.

4. Kinderfahrgeschäfte
Die Stadt Würzburg erhebt 13,42 EUR bis 42,50 EUR pro Tag. Für den Parkplatz Pieschener Allee sind 5,00 Euro je Tag vorgesehen. Dies bedeutet im Vergleich mit der Stadt Würzburg 12 % der Höchstgebühr bzw. 37 % der niedrigsten Gebühr.

5. Spielgeschäfte
Die Stadt Würzburg erhebt 11,18 EUR bis 49,85 EUR je Tag, durchschnittlich also 30,52 EUR je Tag. Für den Parkplatz Pieschener Allee sind 10,00 EUR je Tag vorgesehen. Dies bedeutet im Vergleich zur Stadt Würzburg 20 % des Höchstbetrages bzw. 89 % des niedrigsten Betrages.

6. Verkaufsstände
Bei diesen Sondernutzungen handelt es sich um ambulanten Handel. Dieser sollte, um auch die Angemessenheit der Sondernutzungsgebühren innerhalb der Landeshauptstadt Dresden zu wahren, in Anlehnung an die (allgemeine) Sondernutzungssatzung festgelegt werden. Maßgeblich ist hierbei die Sondernutzungskategorie IV, in welche der Parkplatz Pieschener Allee eingestuft ist. Den besonderen Bedingungen, denen derartige Stände auf Volksfesten unterworfen sind, wurde durch Reduzierung des Gebührensatzes der Gebühren der (allgemeinen) Sondernutzungssatzung Rechnung getragen. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Verkaufsstände eine größere Nutzungsfläche aufweisen als dies üblicherweise bei Verkaufswagen der Fall ist. Es ist deshalb eine Gebühr vorgesehen, die sich an der Frontlänge des Standes und damit am tatsächlichen Kundenkontakt orientiert. Dem Anliegen des Schaustellerverbandes wurde entsprochen.

7. Sonstige Gebühren

Für Auf-/Abbauzeiten und Nebenanlagen wurden sehr geringe Pauschalgebühren angesetzt. Zu beachten ist auch, dass nur die tatsächlich genutzte Fläche berechnet wird. Nicht benutzte Flächen, auch wenn diese nicht als Busparkplatz zur Verfügung stehen, sowie Laufflächen bleiben bei der Gebührenerhebung unberücksichtigt.

8. Zirkusveranstaltungen

Die für diese spezielle Sondernutzung festgesetzten Gebühren liegen ungefähr in Höhe der Gebühren, die von den Veranstaltern im Jahr 2010 gezahlt wurden.

Damit liegen die Gebühren nach der Sondernutzungssatzung Pieschener Allee deutlich unter den Sondernutzungsgebühren der (allgemeinen) Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden. Es ist deshalb allein für die Volksfeste und Sondernutzungen durch Fahr-, Lauf- und sonstige Geschäfte bezogen auf die (allgemeine) Sondernutzungssatzung mit Mindereinnahmen in Höhe von ca. 97.000 EUR/Jahr zu rechnen.

Anlagenverzeichnis:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee)

Helma Orosz